

Wf Jhu

Leistungstyp Nr. 03

Stationäres Außenwohnen

für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

| | |
|---|--|
| 1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage | Außenwohnungen und Außenwohngruppen von Wohnheimen sind stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, betrieben werden. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. |
| 2 Personenkreis | Eingliederungshilfe in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.• die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und• die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Betreuung und Unterstützung zu leben. |
| 3 Zielsetzung | Die Betreuung in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe hat zum Ziel: <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen• den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder• Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden• die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit. |
| 4 Leistungen | |
| 4.1 Unterkunft und Verpflegung | Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung/Sicherstellung von Verpflegung. |

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

| | |
|---|--|
| | <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertengerechte/-freundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diese mit angemessenem Inventar aus. Er hält diese - bei Mietobjekten im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte - instand und bewirtschaftet (Pflege und Reinigung) sie.</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Einrichtungsträger stellt die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken sicher. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit die Leistung nicht an anderer Stelle erbracht wird, Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Ernährung ist ausgewogen und abwechslungsreich.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p> |
| <p>4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p> | <p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> |
| <p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p> | <p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung. <p>Der Einrichtungsträger gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> |

Wf Hc

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

| | |
|--|---|
| | <p>Wenige Einrichtungen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Einrichtungen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p> |
| 4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen | <p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p> |
| 4.5 Sonstige Leistungen | <p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation |
| 4.6 Leistungsausschluss | <p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe.</p> |
| 5 Personal | |
| 5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung | <p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p> |
| 5.2 Betreuungspersonal | <p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfs-</p> |

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII

| | |
|--|---|
| <p>nal</p> | <p>gruppen finanzierte Betreuungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p> |
| <p>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</p> | <p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Betreuten) bemessen.</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01</p> <p>Die Personalschlüssel enthalten die Betreuung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.</p> |
| <p>5.4 Nachtdienste</p> | <p>In den Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.</p> |
| <p>5.5 Tagesstruktur</p> | <p>Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt.</p> |
| <p>5.6 Fachliche Leitung/Koordination</p> | <p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.</p> |
| <p>5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik</p> | <p>Zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal gehören qualifizierte Kräfte und Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftserinnen, Reinigungskräfte, Hausmeister) Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p> |
| <p>5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</p> | <p>Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p> |
| <p>6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p> | <p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientieren sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Außenwohnungen und Außenwohngruppen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC,) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Die Platzzahl in einer Außenwohngruppe kann zwischen 1 und 9 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit</p> |

| | |
|---------------------------|--|
| | <p>angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p> |
| <p>7 Qualität</p> | <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen |
| <p>8 Vergütung</p> | <p>Die Leistungen in der Außenwohnung oder Außenwohngruppe werden vergütet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie anteiliger Sachkosten durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie anteiliger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind. |